

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Backnang über die Anforderungen an die Gestaltung der Werbeanlagen

Vorwort

Ziel der örtlichen Bauvorschriften ist die Schaffung von einheitlichen Regelungen zur Gestaltung von Werbeanlagen für den Bereich der erweiterten Kernstadt, für den bislang entweder keine oder unterschiedliche Festsetzungen in den jeweiligen Bebauungsplänen getroffen wurden.

Die neuen Regelungen sollen einerseits einem positiven Stadtbild dienen, Chancengleichheit für alle Gewerbetreibenden herstellen und andererseits deren Interessen an einem wirkungsvollen Erscheinungsbild sicherstellen.

Die Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen an Gebäudefassaden. Bisher genehmigte bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz.

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995, zuletzt geändert am 10.11.2009 (GBl. S. 615) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 22.07.2010 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Anforderungen an die Gestaltung und Verfahrenspflichtigkeit von Werbeanlagen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Lageplan vom 01.03.2010, der Bestandteil dieser Satzung ist (erweiterte Kernstadt).

(2) Diese Satzung gilt für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 2 Absatz 9 LBO an Fassaden, Fenstern, Schaufenstern und Markisen.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts und die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 2 Genehmigungserfordernis

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung sowie Änderung von Werbeanlagen generell genehmigungspflichtig/kenntnisgabeverfahrenspflichtig.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen nach § 2 Abs. 1 sind so anzuordnen, zu errichten und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material, Farbe und Lichtwirkung den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, das Straßen- und Platzbild und das Altstadtgefüge nicht beeinträchtigen.

(2) An jeder Gebäudefassade sind je Nutzungseinheit maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Diese können sich aus Fassadenwerbung, Ausleger, Schaufensterwerbung, und Markisen zusammensetzen. Bei Eckgebäuden gilt dies für jede Straßenfassade.

(3) Sind in einem Gebäude mehrere Nutzungseinheiten, sind die Werbeanlagen in Größe, Art, Form, Farbe und Lichtwirkung aufeinander abzustimmen.

(4) Nicht zulässig sind insbesondere: Kastenkörper und Leuchtkästen, auch als Ausleger angewendet, Großplakattafeln, Laufschriften, Werbefahnen und -transparente, Werbeanlagen mit wechselnden und sich bewegenden Licht sowie bewegliche Werbeanlagen.

(5) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

§ 4 Einordnung in den Straßen- und Platzraum

(1) Werbeanlagen sind nur an den Gebäudefassaden zulässig. Sie sind direkt auf die Fassade, parallel zur Fassade oder im rechten Winkel zur Fassade anzubringen. (Ausnahme siehe § 5 Abs. 5).

(2) Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen ist auf Dächern, an Schornsteinen, Masten und Stützmauern sowie auf Roll- und Klappläden unzulässig.

(3) Anlagen sind so zu errichten, dass diese die Durchgangshöhe oder das Lichtraumprofil öffentlicher Verkehrsflächen nicht einschränken.

§ 5 Einordnung in die Fassade

(1) Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

(2) Werbeanlagen sind in Länge, Höhe und Tiefe auf die vorgegebene Gliederung des Gebäudes abzustimmen.

(3) Werbeanlagen dürfen Elemente der Fassadengliederung z. B. Bauteile wie Fenster- und Türöffnungen, Balkone, Loggien und Erker nicht überdecken sowie Fassadendetails, wie z. B. Gesimse, Pilaster, Lisenen, Risalite, Fenster- und Türrahmungen, historische Hauszeichen oder Inschriften nicht unterbrechen und Konstruktionsteile wie z. B. Stützen, Arkaden und Kolonnaden in ihrer optischen Wirksamkeit nicht stören.

(4) Werbeanlagen müssen von Fassadenprofilierungen z. B. Gesimse, Wandpfeiler u. a. einen Abstand von mindestens 10 cm, von Hauskanten einen Abstand von mindestens 30 cm einhalten.

(5) Ausnahmsweise dürfen Markisen als Werbeträger dienen, wenn an der Fassade das Anbringen einer Werbeanlage nicht möglich ist. Sie dürfen nur in Verbindung mit Ladeneingängen und Schaufenstern angebracht werden. Sie müssen die Gliederung der Fassade aufnehmen und dürfen die Breite von Eingang und Schaufenster nur unwesentlich überschreiten.

§ 6 Ausführung und Größe von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen dürfen höchstens die Hälfte der Gebäudebreite/Nutzungseinheit, bei Einzelbuchstaben und aufgemalten Schriften 2/3 der Gebäudebreite/Nutzungseinheit einnehmen, maximal jedoch 7,50 m. Dies gilt auch bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einer Gebäudeseite.

(2) Die Höhe der Werbeanlagen darf maximal 40 cm betragen. Einzelne Buchstaben, Symbole und Warenzeichen dürfen maximal 50 cm hoch sein.

(3) Werbeausleger sind bis zu einer Ausladung von maximal 80 cm zulässig.

(4) Fenster- und Schaufensterflächen im Erdgeschoss dürfen nur bis zu 1/5 der jeweiligen Fläche mit Werbeanlagen versehen werden.

§ 7 Farbe und Beleuchtung von Werbeanlagen

(1) Die Farbe der Werbeanlagen muss auf die Farbe und Struktur der Fassade abgestimmt sein. Grelle Farben, Tagesleucht- oder Reflexfarben sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Beleuchtung von Werbeanlagen.

(2) Bei Werbeanlagen dürfen nur Schrift, Zeichen und Symbole beleuchtet sein. Bei einzeln angebrachten Buchstaben ist auch eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung (Schattenschrift) zulässig. Lichtquellen dürfen die Werbung punktuell, direkt oder indirekt beleuchten.

(3) Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung oder mit unverdeckten Leuchtmitteln ist unzulässig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 7 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen auf Grund dieser Satzung können gemäß § 75 Absatz 3 Nummer 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Backnang, den 27.07.2010